

sicherem, wohlgefügttem Dictat erscheint, ist hier oft unlogisch zu mühseligem Satzbau zusammengeschweisst.

Diese letztere der ganzen Sachlage nach von vornherein wahrscheinlichere Annahme ist aber deshalb unmöglich, weil der paläographische Befund der Urschrift einer dieser Fälschungen (M. 164) sie ausschliesst. Seinem Schriftcharakter nach kann dieses Spurium, die Urkunde Karls d. Gr., unmöglich in die Zeit nach 1045 gesetzt werden. Es muss früher entstanden sein, spätestens im ersten Decennium des 11. Jh.

So müssen wir uns hier unter Feststellung des Sachverhaltes mit einem 'non liquet' begnügen. Möglich allerdings, dass das Diplom Heinrichs III. auf einer älteren Urkunde eines seiner Vorgänger beruht, die uns nicht mehr erhalten in gleicher oder mindestens ähnlicher Fassung jene Stellen bereits enthielt. Dass eine solche einst vorhanden war, dürfen wir mit ziemlicher Sicherheit annehmen. Das Diplom Heinrichs spielt selbst darauf an¹, es ist auch ganz unwahrscheinlich, dass Trier es verabsäumt haben sollte, seine Immunitätsrechte von Heinrich II. und Konrad II. bestätigen zu lassen. Freilich müsste man mit Rücksicht auf den Schriftcharakter von M. 164 annehmen, dass jene Vorurkunde des Diploms Heinrichs III. in der ersten Regierungszeit Heinrichs II. oder den letzten Jahren Otto's III. ausgestellt worden sei. Auch letzteres wäre nicht ausgeschlossen, obwohl Otto III., wie wir sahen, 988 die Trierer Immunitätsrechte nach dem alten und bis dahin regelmässig befolgten Formular (= Urk. Ludwigs d. Fr.) schon bestätigt hatte. Liegen doch für S. Maximin von Otto II. auch zwei analoge Diplome vor². Die Ausstellung eines zweiten Diploms durch Otto III. wäre auch deshalb nichts Ungewöhnliches, weil eben damals, in seinen letzten Regierungsjahren, das Erzstift Trier gerade in der hier vorliegenden Frage nachweislich auch sonst eine rege Thätigkeit entfaltete. Ich meine dessen Kampf um das Nonnenkloster Oeren. Dasselbe figurirt neben S. Maximin ja auch in diesen Fälschungen. Auch Oeren soll, wie jenes, nach ihnen dem Erzstift dauernd unterworfen sein.

1) Im Eingange desselben heist es zwar nur: 'Boppo . . . archiepiscopus nos sepe . . . petit, ut immunitatem . . . quam nostri anteriores reges videlicet et imperatores Trevericę sedi pro divinę contemplationis intuitu delegaverunt sique auctoritate precepti confirmaverunt, hanc dignaremur renovare'. Am Schlusse aber wird die Bestätigung der Zollfreiheit ertheilt: 'iuxta nostri antecessorum precepta'. 2) Vgl. oben S. 323.